

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/54**

**BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019**

**BG, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-  
Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)**

**Referent: VP Dr. Georg Friedrich Schwab, Rechtsanwalt in Wels**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der vorgeschlagene Entwurf ist aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft **abzulehnen**.

Vorauszuschicken ist, dass zum § 1320 ABGB eine konsolidierte Rechtslage im Sinne  
der seit langem bestehenden Gesetzesbestimmung und dazu eine einheitliche  
Judikatur der ordentlichen Gerichte einschließlich des Höchstgerichtes bestehen.  
Nachdem nach den Erläuternden Bemerkungen die im Entwurf angeführten Kriterien  
für Art und Umfang der Haftung ohnehin **den von der Judikatur dazu schon  
vorgegebenen Grundsätzen** entsprechen sollen, stellt sich schon aus diesem Grund  
die Frage der Sinnhaftigkeit einer Vorgehensweise, mit der ohnehin bereits  
bestehende und judizierte Voraussetzungen auch noch in einer Gesetzesbestimmung  
determiniert werden sollen.

Zudem ergibt sich, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine genauere Präzisierung der  
Haftungskriterien **gerade nicht** vorgenommen wird, sprachlich handelt es sich bei den  
„zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren“, bei der „erwartbaren  
Eigenverantwortung anderer Personen“ und bei den „gebotenen Maßnahmen“ um  
bloße **Leerformeln**, die im Streitfall ohnehin wiederum **von der Judikatur** mit Leben  
erfüllt werden müssten. Gleiches gilt für die Anführung einer „erwartbaren  
Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden“; die dazu genannten

Kriterien der „drohenden Gefahren durch die Alm- und Weidetierhaltung“ und mehr noch der „Verkehrsübung“ lassen weitesten interpretatorischen Spielraum durch die Judikatur zu und sind daher **als Gesetzesbestimmung überflüssig**.

Überdies ist nach der Formulierung des Entwurfs fraglich, ob die „erwartbare Eigenverantwortung“ von „Besuchern“ eine andere rechtliche Qualität als jene von „anderen Personen“ haben soll.

In rechtsstaatlicher Hinsicht besonders bedenklich erscheint schließlich der Verweis des Entwurfs auf „anerkannte Standards der Viehhaltung“ bzw. auf „anwendbare Verhaltensregeln“, weil damit erkennbar beabsichtigt ist, derartige Regelungen in die Hand von (gesetzlichen) Interessenvertretungen zu geben. Es kann nicht angehen, dass **grundlegende Voraussetzungen des Haftungsrechtes** im Sinne der österreichischen Schadenersatzbestimmungen für einen Teilbereich quasi als „Verordnungsermächtigung“ in die **maßgebliche Kompetenz einer Interessenvertretung** übertragen werden. Auch diesbezüglich ist der den **Gerichten** aufgrund geltenden Rechts auferlegten näheren Determinierung der Haftungsvoraussetzung im Einzelfall anhand der schon seit langem bestehenden und bewährten Auslegung des Haftungsrechtes **eindeutig der Vorzug zu geben**.

Sicherlich beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit dem Entwurf ganz offenbar ein **Sonderrecht** für die „Alm- und Weidetierhaltung“ geschaffen wird, das ebenso offenbar nicht auf Haftungsfälle mit Bezug z.B. auf die Flächentierhaltung, aber auch sonstige Haftungsfälle, die mit Wegen und Tierhaltungen zu tun haben, anzuwenden ist bzw. e contrario auf derartige Fälle in Hinkunft gar nicht mehr angewendet werden darf. Dies erscheint weder erforderlich noch sachgerecht.

Zusammenfassend handelt es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf nach Ansicht des ÖRAK um ein durchaus verzichtbares Beispiel für eine noch dazu missglückte **Anlassgesetzgebung**, weshalb diesem Gesetzesvorhaben entgegengetreten wird.

Wien, am 3. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

